

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

(Stand Verbandstag 2019)

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Aufgaben des HFV, die Versammlungen und Sitzungen wahrgenommen werden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Präsidium, die Ausschüsse und die Rechtsorgane fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in den Sitzungen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und bei Verhinderung beider der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und bei Verhinderung von den dreien ein vom Präsidium zu bestimmender Vertreter oder Vertreterin, leitet die Sitzungen des Präsidiums und die Veranstaltungen des HFV.
- (3) Rechtsverpflichtende Schriftstücke des Verbandes müssen gemäß § 24a der Satzung unterzeichnet werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf die Ausschüsse und die Rechtsorgane.
- (5) Das Präsidium, die Ausschüsse und die Rechtsorgane haben zu jedem Ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die beiden letzten Geschäftsjahre zu erstellen und den Vereinen so frühzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass diese sich vor dem Verbandstag damit befassen können.

§ 3 Verbandstage und Fachversammlungen

- (1) Alle Verbandstage und Fachversammlungen sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Stimmzettel werden auf dem Verbandstag und den Fachversammlungen nur gegen Vorlage des Vereins-Vertretungs-Nachweises (HFV-Formular) ausgehändigt, der Empfang ist vom Vereinsvertreter zu quittieren.

Zur Stimmabgabe ist nur ein Vereinsvertreter oder eine Vereinsvertreterin berechtigt.

- (2) Auf Verbandstagen und Fachversammlungen sind nur Vereinsvertreter oder Vereinsvertreterinnen sowie die Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsorgane berechtigt, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
- (3) Die Leitung des Verbandstages obliegt einem aus drei Personen bestehenden Tagungspräsidium, das vom Präsidium zu berufen ist.

Für den Jugend-Verbandstag und die Fachversammlungen können Tagespräsidien eingesetzt werden.

Das jeweilige Tagungspräsidium wählt unter sich einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.

- (4) Die Versammlungsleitung bringt die Punkte der Tagesordnung in der angezeigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern die Versammlung keine Änderung beschließt.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der als anwesend festgestellten Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Für bzw. gegen die Dringlichkeit darf jeweils nur ein Redner oder eine Rednerin sprechen.
- (6) Die Versammlungsleitung hat bei mehreren Anträgen derselben Angelegenheit zuerst über den weitestgehenden Antrag beraten und abstimmen zu lassen.
- (7) Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten sowie Anträge auf Schluss der Aussprache sind jederzeit möglich.
- (8) Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Vereinsvertretern oder Vereinsvertreterinnen gestellt werden, die nicht zu der Sache gesprochen haben.

Auf Wunsch kann ein Redner oder eine Rednerin für und einer gegen den beantragten Schluss sprechen.

Vor Abstimmung über „Schluss der Debatte“ ist die Rednerliste zu verlesen.

- (9) Nach Beendigung der Aussprache hat die Versammlungsleitung nochmals dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
- (10) Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangen.

§ 4 Redeordnung

- (1) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann aber selbst jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.

Dem Präsidenten oder der Präsidentin und Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin ist ebenfalls jederzeit - auch außer der Reihe - das Wort zu erteilen.

Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

- (2) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung zeitlich begrenzt werden.

Zu einer Bemerkung „zur Geschäftsordnung, zur Berichtigung, zur Fragestellung“ ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

- (3) Die Versammlungsleitung kann jeden Redner, der sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er kann dem Redner / der Rednerin das Wort entziehen, wenn er ihn zweimal wiederholt ohne Erfolg zur Sache gerufen hat.
- (4) Einen Redner oder einer Rednerin, der oder die die Ordnung stört oder den parlamentarischen Anstand verletzt, kann die Versammlungsleitung zur Ordnung rufen.

Nach dem zweiten Ordnungsruf kann er den Redner oder die Rednerin von der Versammlung ausschließen.

- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat die Versammlungsleitung alle erforderlichen Befugnisse, wie z. B. Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung und Ausschluss aus dem Saal.

§ 5 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abgestimmt wird durch Hochheben der ausgegebenen Stimmkarten, wenn nicht die Versammlungsleitung namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche verlangt wird.

Bei Abstimmungen durch Hochheben der Stimmkarten kann Gegenprobe verlangt werden.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Alternativ kann das Abstimmungsverfahren auch mittels eines elektronischen Stimmabgabesystems erfolgen.

- (2) Bei Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch mindestens drei Mitglieder der Versammlung bzw. hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des HFV zu ermitteln.

§ 6 Sitzungen

- (1) Das Präsidium und die Ausschüsse, sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit verschiedenen Vereinen angehört. Die Bestimmung bzgl. der Mehrheit der verschiedenen Vereine gilt nicht für das geschäftsführende Präsidium und BSA.
- (2) In Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse können deren Mitglieder die Tagesordnung jederzeit durch weitere Punkte ergänzen. Sie sind in Angelegenheiten ihrer Vereine nicht stimmberechtigt.

§ 7 Verhandlungen

- (1) Bei Verhandlungen der Ausschüsse und der Rechtsorgane werden im Allgemeinen von jeder Partei nur zwei Vertreter zugelassen.
- (2) Die Mitglieder der HFV-Gremien haben die Vorgänge bei geheimen Verhandlungen und Beschlussfassungen vertraulich zu behandeln.
- (3) Beteiligte werden spätestens drei Tage vor den Sitzungen oder Verhandlungen schriftlich eingeladen.

In Fällen der Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

Trifft bei Verhinderung keine begründete Entschuldigung bis zum Beginn der Sitzung ein, so kann in der Sache entschieden und der Geladene bestraft werden.

- (4) Bild- und Tonaufnahmen von Verhandlungen sind nicht gestattet.